

Richtlinien

**zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Bürgerinnen und Bürger der
Stadt Geestland vom 06.04.2020, geändert am 20.04.2020 und 29.07.2020**

**- Corona-Hilfsfonds –
Geestland...hilft!**

PRÄAMBEL

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich derzeit pandemisch weltweit aus. Auch das Handeln der Stadt Geestland und seiner Bürger wird dadurch stark beeinträchtigt.

Die Stadt Geestland möchte ihren Beitrag dazu leisten, die Folgen der Corona-Krise abzumildern und will in Not geratene Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Die bislang bekannten Bundes- und Landesprogramme sind in erster Linie Hilfen für Unternehmen oder Selbständige vorgesehen. Die Stadt Geestland will diejenigen unterstützen, die durch Corona unverschuldet in Not geraten sind und keine ausreichende anderweitige Unterstützung erhalten.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Geestland unterhält einen Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Bürgerinnen und Bürger sowie für Vereine, Kulturschaffende, kulturelle Einrichtungen und sonstige Einrichtungen der Stadt Geestland mit Erstwohnsitz in der Stadt Geestland, bzw. mit Sitz in Geestland (gilt für Vereine u. ä.).

§ 2 Herkunft der Mittel

Der Hilfsfonds erhält seine Mittel aus Haushaltsgeldern der Stadt Geestland. Zur Deckung dieser Mehrkosten werden nicht benötigte Mittel aus Produkten des laufenden Haushalts 2020, die aufgrund der Corona-Krise in diesem Jahr nicht verwendet werden, herangezogen.

§ 3 Verwendung und Höhe der Mittel

Die Mittel des Hilfsfonds werden für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geestland verwandt, die sich unverschuldet in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden. Die wirtschaftliche Notlage ist durch den Antragsteller zu belegen.

Die gewährte Hilfe darf im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € nicht überschreiten.
Die Zuwendung soll bei Leistungsempfängern nicht zu einer Kürzung von anderen Leistungen führen.

Die Zuwendung ist einkommenssteuerrechtlich als Einkommen darzustellen.
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds

Eine Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Antragssteller ausgeschöpft worden sind. Dieses ist durch den Antragsteller entsprechend zu belegen.

§ 5

Antrag

Leistungen aus dem Hilfsfonds werden nur auf schriftlichen Antrag, gemäß Antragsformular auf der Homepage der Stadt Geestland, gewährt. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Geestland zu stellen. Sollten die vorgelegten Antragsunterlagen zur Beurteilung des Antrags nicht ausreichend sein, müssen nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt Geestland weitere Unterlagen vorgelegt werden.

Antragsberechtigt sind Personen mit Erstwohnsitz in der Stadt Geestland. Ebenfalls antragsberechtigt sind die Vertreter von Vereinen und sonstigen Einrichtungen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsfonds trifft ausschließlich der Vergabeausschuss, der aus

- dem Bürgermeister der Stadt Geestland,
- der Stadträtin (Recht/Finanzen) mit beratender Stimme,
- vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Stadt Geestland, deren Zusammensetzung sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnen, und zwar wie folgt

CDU-Fraktion	2 Mitglieder
SPD-Fraktion	1 Mitglied
Grüne/Linke-Gruppe	1 Mitglied
+ Bürgerfraktion	1 Mitglied mit beratender Stimme

- und einem Mitglied der Zivilgesellschaft mit beratender Stimme

besteht.

Vor jeder Bewilligung stellt der Vergabeausschuss sicher, dass der zu bewilligende Betrag im Fonds zur Verfügung steht. Der Vergabeausschuss entscheidet in der Regel im Umlaufverfahren. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alle sonstigen bei der Verwaltung des Hilfsfonds anfallenden Tätigkeiten, insbesondere die Einberufung des Vergabeausschusses, die Mitteilung der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen an den Antragsteller und die Auszahlung der bewilligten Leistungen aus dem Hilfsfonds obliegen der Stadt Geestland.

§ 7 Rechnungslegung

Die Stadt Geestland ist zur Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds verpflichtet. Hierzu erstellt die Stadt Geestland am Ende der Gewährungsperiode eine Übersicht der ausgezahlten Beträge sowie die zu dem betreffenden Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Mittel. Die Übersicht wird dem Vergabeausschuss zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 06.04.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Geestland, den 20. April 2020

Stadt Geestland

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line that loops to the left and then curves back to the right, ending in a long horizontal stroke.

Thorsten Krüger
Bürgermeister